

liegen oder wenn es überraschend zu Störungen der Hauptverhandlung durch gegnerische Kräfte kommt.

Die Verpflichtung zum Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen ist den Gerichten generell durch § 18 GVG<sup>16</sup> auferlegt und den Direktoren der Kreisgerichte durch § 26 Abs. 1 GVG bzw. den Direktoren der Bezirksgerichte durch § 34 Abs. 1 GVG in deren persönliche Verantwortung übertragen.

Um das Zusammenwirken so effektiv wie möglich zu gestalten, sind bei Vorliegen von Informationen grundsätzlich Absprachen mit dem Gerichtsdirektor und, wenn erforderlich, mit dem Richter zu treffen, der den Vorsitz über die Verhandlung hat. Diese Absprachen sollten in der Regel wenige Tage vor Beginn der Hauptverhandlung geführt werden, da bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle, den Verlauf der Verhandlung betreffenden organisations-technischen und operativ-relevanten Fragen geklärt sind und wiederum soviel Zeit verbleibt, um alle Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Kräfteplanung und -bereitstellung sowie Einweisung in der erforderlichen Qualität zu realisieren.

In diesen Absprachen sind die organisatorischen und sicherungsmäßigen Regelungen zu treffen, die für die jeweilige Hauptverhandlung eingeleitet werden müssen und die der Zustimmung bzw. Entscheidung des Direktors des Gerichtes oder des vorsitzführenden Richters bedürfen.

Dazu können gehören:

Einsatz von Angehörigen zur Sicherung der Zugänge zum Gerichtsgebäude und zur Unterstützung der Einlaßkontrolle.

Informationen über den Teilnehmerkreis an der Hauptverhandlung.